

# Auerthal-Zeitung.

Allgemeiner Anzeiger für Aue, Auerhammer, Belle-Blöcherlein, Niederpfannenstiel und Umgegend.

Vertheilung  
Mittwoch, Freitag u. Sonntag.  
Abonnementpreis  
inkl. der 3 wöchentlichen Beilagen vierteljährlich  
mit Frangiraten 1 Mk. 20 Pf.  
durch die Post 1 Mk. 25 Pf.

Mit: Deutschem Familienblatt und Zeitspiegel.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Hegemeister in Aue (Ergelitz).  
Redaktion u. Expedition: Aue, Marktstraße.

Inserate  
die einseitige Spaltenbreite 10 Pf.,  
zweiseitig wird nach Verhältnissen berechnet.  
Bei Wiederholungen hoher Rabatt.  
Alle Postanfragen und Anzeigerträger  
nehmen Besellungen an.

No. 87.

Freitag, den 27. Juli 1894.

7. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Nachstehende bringen wir die neu aufgestellten Satzungen über das Meldewesen zu allgemeinem Kenntniss und Nachachtung.

Wir bemerken hierbei, daß die Entgegennahme der Meldungen an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Polizeipolizei erfolgt.

In letzterer die unten abgedruckten Meldeschemata unentgeltlich entnommen werden können.

Aue, am 23. Juli 1894.

## Der Rath der Stadt.

L. v. Hochmann.

## Satzungen, das Meldewesen betreffend.

§ 1. Der innerhalb des Bezirks der Stadt Aue seinen Aufenthalt nimmt, ist innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen an Polizeistelle anzumelden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist Jeder, welcher dem Neuanziehenden Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt.

Demgemäß liegt die Meldepflicht ob:

- dem Grundstückseigentümer hinsichtlich seiner Person, sowie seiner Hausstandsangehörigen einschließlich des Gesindes, seiner Mieter, sowie aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten. Dem Grundstückseigentümer steht der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter gleich.
- dem Vermieter oder Inhaber einer Wohnung hinsichtlich der Personen seines Hausstandes, einschließlich des Gesindes, seiner Mieter und aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten.

§ 3. Ebenso wie der Beginn des Aufenthalts ist das Ende desselben und der Wechsel der Wohnung am Orte anzugeben. Die Bestimmungen der § 1 u. 2 über die Meldepflicht und der Frist, innerhalb deren die Meldung zu bewirken ist, finden entsprechende Anwendung; nur wird für diejenigen Umzüge, welche zu den gesetzlichen Kündigungsterminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli u. 1. October stattfinden, eine fünfjährige Meldefrist nachgelassen.

§ 4. Alle Meldungen müssen schriftlich genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare erstattet werden und zwar die Anmeldung nach Formular A, die Abmeldung nach Formular B.

§ 5. Die Meldung ist in 2 gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Das eine hiervon wird abgestempelt zurückgegeben und ist als Ausweis über die erstattete Meldung von dem zur Meldung Verpflichteten sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Abmeldung insbesondere darf dem Vergleichenden nicht als Legitimation ausgehändigt werden.

Das andere Exemplar wird an Polizeistelle zurückgehalten.

Den Meldungen, welche sich auf Gesinde beziehen, sind die Dienstbücher beizufügen.

§ 6. Der Neuanziehende hat auf Erfordern persönlich an Polizeistelle zu erscheinen u. sich über seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse, sowie diejenigen der in seinem Hausstande lebenden Personen auszuweisen. Insbesondere ist durch Verbaltschein begw. Abzugsattest der Beweis gehdlich erfolgter Abmeldung von dem Orte des früheren Aufenthaltes zu erbringen.

§ 7. Die Meldung muß mit Tinte leserlich geschrieben sein, die vollständige und deutliche Ausfüllung der Rubriken enthalten und in reinlichem Zustande übergeben werden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 8. Personen, welche zu demselben Hausstand gehören, dürfen auf einem Blatte angez. abgemeldet werden. Für alle anderen Personen ist je ein Blatt zu verwenden.

§ 9. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieses Regulativs eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Kann der zur Meldung Verpflichtete diese Angaben nicht erlangen, so genügt er seiner Verpflichtung, wenn er davon innerhalb der zur Erstattung der Meldung gesetzl. Frist Anzeige erstattet.

§ 10. Besuchsfremde, welche in Privathäusern absteigen und nicht länger als 14 Tage am Orte sich aufhalten, brauchen nicht angemeldet zu werden.

Alle anderen Personen, insbesondere Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und Accordarbeiter, welche hier in Beschäftigung treten, müssen gemeldet werden, sobald die Dauer ihrer Beschäftigung 24 Stunden übersteigt.

## Aus Sachsen und Umgegend.

Schönheide, 28. Juli. Unter den Bergen des Erzgebirges verdient als Aussichtspunkt der Kupberg bei Schönheide besonders hervorgehoben zu werden; von ihm aus bietet sich eine entzückende Rundschau über das Erzgebirge und Vogtland dar. Bereits vor über 90 Jahren wurde von dem Oberförster Günther angeregt, einen Aussichtsturm auf dem Berge zu erbauen. Dieser Plan wurde später durch den hiesigen Erzgebirgszweigverein verwirklicht, der einen hölzernen Thurm erbauen ließ. An Stelle dieses nach ziemlich 10 Jahren völlig schadhaft gewordenen Thurmes erhebt sich jetzt der massive Prinz Georg Thurm, dessen Weihe Sonntag in würdiger Weise stattfand. Der schöne Aussichtsturm ist 18 m hoch. Auf dem Granitsockel erhebt sich der Aufbau aus Ziegelverblendmauerwerk, den eine verglaste eiserne Haube krönt. Die sehr bequeme Treppe besteht aus eisernem Gerüst mit eigenen Austrittsstufen. Im Innern bietet der geräumige Thurm Ruheplätze und schon von den Fenstern aus prächtige Ausblicke dar. Der so schön und zweckmäßige Thurm

ist nach den Plänen des Herrn Bauinspektor Vogt, jetzt in Oberwiesenthal, von Herrn Baumeister Berger hier erbaut worden; die Eisenarbeit lieferte Herr Richard Kellermann aus Chemnitz. Die Herren Bauinspektoren Vogt und Scheide hatten die Oberleitung des Baues übernommen. Durch die Kgl. Forstverwaltung (Herr Oberförster Franke) wurde die Ausführung des schönen Werkes gleichfalls sehr gefördert. Die vom hiesigen Erzgebirgszweigverein herausgegebene Zeitschrift enthält unter Anderem werthvolle wissenschaftliche Arbeiten über den Kupberg in geographischer Hinsicht (Redaktionsdirektor Dr. Jacobi-Melchenbach), die Eisenbahn Sauerwald-Weißbach und den Kupberg in seiner geologischen Bedeutung (Eisenbahn-Bauinspektor Scheide Schönheide). Die Weibefestigkeit verließ in der schönsten Weise. Der Mittelpunkt derselben bildete die Festrede des Herrn Bauinspektors Mittel, der „Glück auf!“ als Gruß an den Thurm u. als Wiederhall von demselben in sinniger Weise deutete. Bei dem sehr beliebten Komers wurde auch ein Begrüßungsgramm an Sr. Kgl. Hoheit Prinz Georg, den Präsidenten des Erzgebirgsvereins abgelesen, das huldvolle Erwähnung fand.

Schneeberg. Die Schneeberger Tischlerei feiert gestern ihr 350jähriges Bestehen.  
Zwickau. Am Freitag, 20. und Sonntag, 22. d. M. beging der Webermeister und Lokalkassirer der großen Gewerkschaft, Herr Gottlob Runge sein 50jähriges Meister- und Bürger-Jubiläum.

Dederan. Am Bahnübergang auf dem Thiemendorfer Wegdorfer Communicationswege verunglückte der beim Gutsbesitzer Reudert in Thiemendorf in Dienst stehende Knecht Haubold aus Döckendorf dadurch, daß das Pferd seines Geschirres scheute, die geschlossene Barriere der Bahn durchbrach und auf das Gletsch scharte, wobei Haubold von einer zurückfahrenden Maschine erfaßt wurde und in Folge der erlittenen Verletzungen verstarb. Der Wagen wurde zertrümmert, während das Pferd unverletzt blieb.

Niederbachau, 23. Juli. Heute Nachmittag gegen 3 Uhr erkrankte oberhalb des Muldenwehres am Bogenstein der im 18. Lebensjahre stehende Bergarbeiter Reinhardt Jäger vor hier beim Baden. Der Leichnam konnte bis jetzt noch nicht aufgefunden werden.

§ 11. Gast- und Herbergswirthe sind zur Führung eines Fremdenbuchs nach dem ihnen vorgeschriebenen oder besonders vorschreibenden Muster verpflichtet.

Die Eintragungen sind unter gleichzeitiger Haftung des Wirthes von den absteigenden Fremden eigenhändig zu bewirken und müssen bis spätestens 8 1/2 Uhr Morgens erfolgt sein. Unwünschentlich einmal, und zwar des Sonnabends bis 10 Uhr Vormittags, müssen die Fremdenbücher an Polizeistelle vorgelegt werden.

§ 12. An Meldegebühren sind bei der Neu-Anmeldung, sowie bei Wohnungsänderungen am Ort 25 Pf. für jede Meldung zu entrichten.

Die Abmeldungen sind gebührenfrei, ebenso die Controle der Fremdenbücher. Die Ausstellung von besonderen Verbaltscheinen für die Vergleichenden erfolgt gegen die Gebühr von 75 Pf.

§ 13. Uebertretungen vorstehender Satzungen, sowie die Erstattung wissentlich unwahrer oder falscher Meldungen, sowie unrichtige Eintragungen in die Fremdenbücher werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 14. Diese Satzungen treten am 1. August 1894 in Kraft. Mit demselben Tage werden das Regulativ, das Meldewesen betr., vom 15. Mai 1879 nebst Nachtrag hierzu vom 15. November 1893, sowie alle späteren hierauf bezüglichen Bekanntmachungen aufgehoben.

Aue, am 29. Juni 1894.

## Der Rath der Stadt.

Dr. Kerschmar.

Form. A.

In der

Anmeldung.

Straße Nr. . . . .

ist beim Unterzeichneten

als . . . . . eingezogen

Vollständiger Vor- und Zuname. Bei Frauen Angabe des Geburtsnam. u. desjenigen, welchen sie in etwaig früheren Ehen geführt haben.	Geburtsjahr und Tag.	Geburtsort und Land.	Datum des Zugangs.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Legitimation.	Wo und bei Wem die letzte Wohnung oder der bisherige Aufenthalt war.			
							Straße	Nr.	bei	

Aue, den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . Name u. Stand des Meldenden

**Anmerkung.** Von dieser Meldung sind 2 Exemplare einzureichen, von denen eins gestempelt zurückgegeben wird. Treffen Personen von außerhalb hier ein, die schon an hiesigen Orte sich aufgehalten, so ist auch diese Wohnung mit anzugeben. Die Legitimationen sind der Meldung beizufügen. Polizeiliche An- und Abmeldungen sind an den Wochentagen von 9-12 Uhr Vorm. und von 2-5 Uhr Nachm. zu bewirken.

Form. B.

Aus der

Abmeldung.

Straße Nr. . . . .

zieht vom Unterzeichneten aus:

Vollständiger Vor- und Zuname. Bei Frauen Angabe des Geburtsnam. u. desjenigen, welchen sie in etwaig früheren Ehen geführt haben.	Geburtsjahr und Tag.	Geburtsort und Land.	Datum des Zugangs.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der neuen Wohnung bez. Aufenthaltsort.			Bemerkung.
						Straße	Nr.	bei	

Aue, den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . Name u. Stand des Meldenden.

**Anmerkung.** Von dieser Meldung sind 2 Exemplare einzureichen, von denen eins gestempelt zurückgegeben wird. Haben Personen sich heimlich entfernt, so ist dies in der Rubrik Bemerkungen anzugeben. Polizeiliche An- und Abmeldungen sind an den Wochentagen von 9-12 Uhr Vorm. und von 2-5 Uhr Nachm. zu bewirken.